

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kronach (Taxitarifordnung)

vom 27.05.2026

Das Landratsamt Kronach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Änd. des GüterkraftverkehrsG und des Personenbeförderungsgesetz vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47) i. V. m. § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die § 1 Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 1 Viertes Modernisierungsgesetz Bayern vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

1. Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Kronach haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hiernach zulässigen Beförderungsentgelte und das **Pflichtfahrgebiet** im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfassen jeweils das Gebiet der **Landkreise Kronach, Coburg, Hof, Kulmbach und Lichtenfels sowie der kreisfreien Städte Coburg und Hof.**
2. Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus werden die Entgelte für die gesamte Strecke zwischen Unternehmer und Fahrgast für den Einzelfall vereinbart. Hierauf hat das Fahrpersonal den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen. Kommt keine Einigung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft -).

§ 2

Einteilung der Beförderungsentgelte

Mindestfahrpreis:	Tagtarif	in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,80 Euro
	Nachttarif	in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr	4,40 Euro
Wegtarif:	Tarifstufe I	für Anfahrten (0,20 Euro je 111,1 m)	1,80 Euro/km
	Tarifstufe II	für Zielfahrten bei Fahrtstrecken	
		bis 5,999 km (0,20 Euro je 66,67 m)	3,00 Euro/km
		ab dem 6,000 km (0,20 Euro/km je 90,91 m)	2,20 Euro/km
	Tarifstufe III	für Zielfahrten ab der 5. Person soweit das Taxi zur Beförderung von fünf und mehr Fahrgästen zugelassen ist	
		bis 5,999 km (0,20 Euro je 57,14 m)	3,50 Euro/km
		ab 6,000 Kilometer (0,20 Euro je 66,67 m)	3,00 Euro/km
Zeittarif:	Der Zeittarif kommt bei verkehrsbedingter sowie kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Anrechnung (0,20 Euro je 18,95 s). Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in		38,00 Euro je Stunde
	Tarifstufe I		21,11 km/h
	Tarifstufe II	bis 5,999 km	12,67 km/h
		ab dem 6,000 km	17,27 km/h
	Tarifstufe III	bis 5,999 km	10,86 km/h
		ab dem 6,000 km	12,67 km/h

§ 3 Anfahrten und Zielfahrten sowie Abbestellung

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zum Einsteigeort des Fahrgastes. Für Anfahrten wird kein Fahrpreis erhoben, wenn sich der Einsteigeort in der Betriebssitzgemeinde (in der durch die Ortstafeln gemäß Z. 310 und Z. 311, Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO gekennzeichneten Grenzen) befindet oder wenn die anschließende Zielfahrt in der Betriebssitzgemeinde endet.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.
3. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen und hat dies der Besteller zu vertreten, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis, mindestens jedoch den Mindestpreis, zu entrichten. Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den Mindestfahrpreis von 3,80 Euro (Tagtarif) bzw. 4,40 Euro (Nachtтарif) zu entrichten.

§ 4 Sondereinbarungen über abweichende Fahrpreise

1. Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach zulässig.
2. Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
2. Der Fahrpreisanzeiger darf bei einer Anfahrt nach § 3 Abs. 1 erst am Beginn der Anfahrt eingeschaltet werden. Bei einer Zielfahrt darf er jeweils erst nach Aufnahme des Fahrgastes ein- bzw. (bei vorhergehender Anfahrt) umgeschaltet werden.
3. Der Fahrgast muss Taxe und Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
4. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. dem werksseitig eingebauten Fahrzeugkilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; das Fahrpersonal hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störungen des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben oder den Fahrbetrieb einzustellen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).
6. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Taxitarifordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6 Beförderungsvertrag

1. Der Beförderungsauftrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch das Unternehmen zwischen dem oder den Besteller(n) und dem Unternehmen zustande.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
3. Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen) besteht nicht.
4. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können. Das Fahrpersonal hat das Gepäck in das Taxi ein- und auszuladen.
5. Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstüre / vom Ausgangsort abzuholen und / oder an die Wohnungstüre / an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
6. Bei Verunreinigung des Taxis werden vom Unternehmen die dafür festgesetzten angemessenen Reinigungskosten erhoben. Weitere Ansprüche bei Beschädigungen bleiben unberührt.

§ 7
Abrechnung, Zahlweise, gemeinsame Bestimmungen

1. Das Fahrpersonal hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen (§ 10 BOKraft). Die Vorlagepflicht kann auch durch die Bereithaltung und unmittelbare Zugänglichmachung der Verordnung in geeigneter elektronischer Form erfüllt werden, sofern die Unverfälschtheit, Vollständigkeit und dauerhafte Lesbarkeit gewährleistet ist.
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
3. Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich sofort nach Beendigung der jeweiligen Beförderung zur Zahlung fällig.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), dem amtlichen Kennzeichen oder der Ordnungsnummer des Taxis, Name des Unternehmers mit der Betriebssitzadresse und dem Datum sowie der Unterschrift des Fahrpersonals auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.
5. Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 100,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.
6. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
7. Das Taxiunternehmen ist berechtigt, bei Beförderungen, die nicht unmittelbar am Ende der Fahrt im Fahrzeug bar oder unbar bezahlt werden und die die Rechnungsstellung des Taxiunternehmens oder eines von ihm beauftragten Dritten erfordern, gegenüber dem Kostenträger eine Verwaltungsaufwandspauschale i. H. v. 3,00 Euro zu berechnen.

§ 8
Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Kronach, vom 28.03.2024, außer Kraft.

Kronach, 27.05.2026
Landratsamt Kronach

Klaus Löffler
Landrat